

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.40 vom 24. Juni 2020

BS Appellationsgericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.40

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.40 du 24 juin 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.40 del 24 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen das Urteil des Jugendgerichts ist gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a der Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) die Berufung zulässig. Zu ihrer Behandlung ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Ziff. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Auf die durch den Beschuldigten rechtzeitig und formrichtig erhobene Berufung ist einzutreten (Art. 38 Abs. 1 JStPO, Art. 3 Abs. 1 JStPO und Art. 399 Abs. 1 und 3 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]), ebenso wie auf die Anschlussberufung der Jugendanwaltschaft (Art. 38 Abs. 2 JStPO, Art. 3 Abs. 1 JStPO und Art. 401 Abs. 1 und 2 StPO).

1.2 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht angefochtenen Inhalte erwachsen unabhängig davon in Rechtskraft. Diesbezüglich ist grundsätzlich auf das Urteilsdispositiv zu verweisen.

E. 2

2.1 Die Jugendanwaltschaft hat dem Berufungskläger in ihrer Anklageschrift das Begehen von Sachbeschädigungen durch Anbringen von Sprayereien in 89 Fällen in der Zeit vom 23. Januar 2016 bis 18. Juli 2018 vorgeworfen. In 9 dieser Fälle anerkennt der Berufungskläger die Vorwürfe als richtig. Die Vorinstanz hat ihn in weiteren 34 Fällen wegen Sachbeschädigung verurteilt, wogegen sich der Berufungskläger mit seiner Berufung wehrt.

2.2 Der Berufungskläger ist durch Strafbefehl vom 3. November 2015 rechtskräftig vorbestraft wegen mehrfacher Sachbeschädigung. Auch bei den damals abgeurteilten Delikten hat es sich um das Anbringen von Sprayereien gehandelt. In jenem Verfahren konnte dies dem Berufungskläger in 16 Fällen nachgewiesen werden. Meist hatte er Bahn- und Tramwagen besprayed, einmal aber auch eine Haustüre. Nur am Rande ist gestützt darauf zu erwähnen, dass seine Behauptung im vorliegenden Berufungsverfahren, wonach er sich als Sprayer von privaten Liegenschaften ferngehalten habe («Privatliegenschaften sind nicht meine Sache, ich hatte immer Freude an Zügen und Trams, Privathäuser, das hat keine grosse Anziehungskraft gehabt, war mir immer lieber, dass es herumfährt und zu Leuten kommt, von privaten Liegenschaften habe ich mich ferngehalten», Protokoll der Hauptverhandlung S. 6, Akten Band 1 [Appellationsgericht] S. 197), durchaus angezweifelt werden kann. Aufgrund dieser Vorstrafe, der Anerkennung von 9 Fällen im vorliegenden Verfahren, der Befragung des Berufungsklägers durch das Berufungsgericht und des Plädoyers der Verteidigerin des Berufungsklägers ist erstellt, dass der Berufungskläger nicht nur als Einzeltäter gelegentlich zur Spraydose gegriffen hat, sondern dass er zumindest im angeklagten Zeitraum als Mitglied der Crew (= Zusammenschluss von Sprayern in einer Gruppe) X_____ in der Sprayer-Szene verwurzelt gewesen ist. Wie viele

Mitglieder diese Crew damals gehabt hat, ist umstritten, spielt letztlich aber keine ausschlaggebende Rolle (vgl. dazu unten, Ziff. 2.5).

2.3 Die Verteidigung macht geltend, nur derjenige, der spraye oder mitspraye, sei Täter oder Mittäter. Im Hintergrund stehen oder fotografieren sei kein relevanter Tatbeitrag. Mit dieser Argumentation verkennt die Verteidigung, dass auch Sachbeschädigung durch Spraysen in Mittäterschaft begangen werden kann, sofern die diesbezüglichen Kriterien gegeben sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken (statt vieler BGer 6B_487/2018 vom 30. Oktober 2018 E. 2.2). Daraus folgt aber gemäss Bundesgericht nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag.

Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft. Der von mehreren Personen gemeinsam getragene Tatentschluss kann ferner auch konkludent zum Ausdruck kommen. Die Folge der Mittäterschaft ist, dass jedem Mittäter die gesamte Handlung zugerechnet wird (vgl. zum Ganzen BGer 6B_27/2020 vom 20. April 2020 E. 1.3.2 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht hat in einem Fall, in dem es um Sachbeschädigungen gegangen ist, die anlässlich einer gewaltsamen Demonstration begangen worden sind, festgehalten, der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht alle Sachbeschädigungen eigenhändig verübt habe, stehe der Zurechnung unter Gesichtspunkten der Mittäterschaft nicht entgegen. Für die Zurechnung der Tatbeiträge sei nicht erforderlich, dass bei einer auf gemeinsamem Tatentschluss beruhenden Ausführung gleichartiger Taten durch mehrere Täter im Einzelnen geklärt sei, wer welchen Erfolg tatsächlich herbeigeführt habe, solange die Tatbeiträge vom gemeinsamen Tatplan umfasst seien. Selbst Abweichungen vom geplanten Geschehen würden als vom Tatplan mit abgedeckt gelten, soweit mit ihnen bei der Tatausführung zu rechnen gewesen sei und sie den Schweregrad der Tat nicht wesentlich verändern würden (BGer 6B_699/2018 vom

E. 7

7.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (vgl. auch BGer 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Im Berufungsverfahren wird der Berufungskläger in fünf weiteren Fällen freigesprochen und in zwei weiteren Fällen verurteilt. Die diesbezüglichen Strafverfahren haben jedoch das erstinstanzliche Verfahren kostenmässig nicht zusätzlich belastet/entlastet, weshalb der erstinstanzliche Kostenentscheid (Auferlegung einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 700.■ zu Lasten des Berufungsklägers und seiner Eltern) zu bestätigen ist.

7.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden. Der Berufungskläger obsiegt zu einem kleinen Teil mit seiner Berufung, unterliegt jedoch auch teilweise hinsichtlich der Anschlussberufung der

Jugendanwaltschaft. Diese beiden Faktoren gleichen sich in etwa aus, weshalb der Berufungskläger insgesamt als unterliegend gilt und die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat.

7.3 Der amtlichen Verteidigerin ist eine Entschädigung gemäss ihrer Honorarnote, zuzüglich drei Stunden Aufwand für die Verhandlung des Appellationsgerichts, aus der Gerichtskasse auszurichten. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat die beschuldigte Person, die zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Gericht die der Verteidigung bezahlte Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.